

BGer 9C_528/2014 vom 24. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_528_2014

FR: TF 9C_528/2014 du 24 novembre 2014

IT: TF 9C_528/2014 del 24 novembre 2014

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den vorinstanzlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit der versicherten Person handelt es sich grundsätzlich um Entscheidungen über eine Tatfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.), welche das Bundesgericht seiner Urteilsfindung zugrunde zu legen hat (E. 1). Die konkrete Beweiswürdigung stellt ebenfalls eine Tatfrage dar. Dagegen ist die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes und der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG eine Rechtsfrage (BGE 132 V 393 E. 3.2 und 4 S. 397 ff.; Urteil I 865/06 vom 12. Oktober 2007 E. 4 mit Hinweisen), die das Bundesgericht im Rahmen der den Parteien obliegenden Begründungs- bzw. Rügepflicht (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 und 1.4.2 S. 254) frei überprüfen kann (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Eingabe der Beschwerdeführerin vom 22. September 2014 erfolgte nach Ablauf der Beschwerdefrist und ohne dass eine Vernehmlassung dazu Anlass gab. Daher ist sie im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zu berücksichtigen (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2 Ingress S. 21 ; 132 I 42 E. 3.3.4 S. 47; je mit Hinweisen). Zudem stellt die damit eingereichte Unterlage ein neues Beweismittel dar, das als echtes Novum unzulässig ist (vgl. statt vieler Urteil 2C_108/2014 vom 15. September 2014 E. 2.2).

E. 3

Das kantonale Gericht hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Begriff der Invalidität gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 IVG und demjenigen der Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 6 ATSG zutreffend dargelegt. Ebenso hat es sich zu den Voraussetzungen des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 IVG), zur Bestimmung des Invaliditätsgrades (Art. 16 ATSG) sowie zu den Grundsätzen hinsichtlich des Beweiswerts und der Würdigung ärztlicher Berichte und Gutachten geäußert (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a S. 352; 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Darauf wird verwiesen. Zu ergänzen ist,

dass den von Versicherungsträgern im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470; 125 V 351 E. 3b/bb S. 353).

E. 4.1

Die Vorinstanz hat dem interdisziplinären Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts B._____ vom 9. September 2011 Beweiskraft beigemessen. Sie hat festgestellt, die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit betrage in zeitlicher Hinsicht 100 %. Hierbei müsse jedoch von einer Leistungsminderung von 30 % ausgegangen werden. Somit belaufe sich die anrechenbare Arbeitsfähigkeit auf insgesamt 70 %. Gestützt darauf hat sie weiter einen Invaliditätsgrad von 35 % errechnet und demzufolge einen Rentenanspruch verneint. Die Beschwerdeführerin stellt die Beweiskraft des Gutachtens in Abrede.

E. 4.2

Aus dem vorinstanzlichen Entscheid geht nachvollziehbar hervor, dass die Gutachter auf eine aktuelle Bildgebung verzichten durften, weil in somatischer Hinsicht seit Jahren ein klinisch unveränderter Gesundheitszustand bestehe und bei der Beschwerdeführerin ausserdem die psychische Symptomatik dominiere. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) ist diesbezüglich nicht ersichtlich. Ebenso hat das Kantonsgericht festgestellt, dass gemäss Angaben des psychiatrischen Gutachters eine problemlose Verständigung ohne Dolmetscher möglich gewesen sei und sich in den Akten keine Hinweise auf Verständigungsprobleme fänden; auch diese Ausführungen sind schlüssig. Die Beschwerdeführerin benennt keine konkreten sachrelevanten Missverständnisse zwischen ihr und dem Gutachter, die auf eine Unverwertbarkeit der psychiatrischen Exploration hindeuten oder die Ausführungen des kantonalen Gerichts zu diesem Punkt sonst wie qualifiziert fehlerhaft erscheinen lassen. Ferner bestehen in Bezug auf die psychiatrische Begutachtung keine Anhaltspunkte für eine zu kurz bemessene Explorationsdauer, liegt diese doch grundsätzlich im Ermessen des medizinischen Experten (vgl. Urteile 9C_246/2010 vom 11. Mai 2011 E. 2.2.2; 9C_664/2009 vom 6. November 2009 E. 3).

Der Zweck interdisziplinärer Gutachten besteht darin, alle relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erfassen und die sich daraus je einzeln ergebenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit in ein Gesamtergebnis zu fassen (BGE 137 V 210 E. 1.2.4 S. 224; Urteil 9C_262/2013 vom 5. Juni 2013 E. 1.2). Dies ist im Rahmen des Gutachtens des medizinischen Abklärungsinstituts B._____ geschehen, wie aus dem kantonalen Entscheid zutreffend hervorgeht. Die Gutachter setzten sich ausführlich mit der rheumatologischen Expertise von Dr. med. C._____ vom 5. Juni 2008 auseinander. Im Weiteren ist der Ergänzung des medizinischen Abklärungsinstituts B._____ vom 14. August 2012 zu entnehmen, dass sich selbst dann nichts an der anrechenbaren Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin ändern würde, wenn eine somatisch bedingte Einschränkung von 30 % vorläge. Dies begründeten die Gutachter nachvollziehbar damit, dass die Beschwerdeführerin die gleichen Pausen zur körperlichen und seelischen Erholung einsetzen könne und das etwas verlangsamte Arbeitstempo nichtorganischen und allfälligen

zusätzlichen organischen Beeinträchtigungen ausreichend Rechnung trage. Somit erschüttert die Einschätzung von Dr. med. C._____ die Beweiskraft des Gutachtens des medizinischen Abklärungsinstituts B._____ nicht (E. 3).

E. 4.3

Zusammenfassend legt die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dar, inwiefern die Feststellungen im vorinstanzlichen Entscheid offensichtlich unrichtig, mit Blick auf das dem Versicherungsträger zustehende Ermessen bei der Sachverhaltsabklärung unvollständig oder sonst wie bundesrechtswidrig sein sollen. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, inwieweit der Beschwerdeführerin bei den im Gutachten des medizinischen Abklärungsinstituts B._____ enthaltenen Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit überhaupt eine Einschränkung angerechnet werden kann (vgl. BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 354 f.; Urteil 9C_538/2014 vom 23. September 2014 E. 4.3.3). Die übrigen Faktoren der Invaliditätsbemessung werden nicht beanstandet oder sind für den Verfahrensausgang nicht von Bedeutung; es besteht kein Anlass für eine nähere Prüfung von Amtes wegen (BGE 125 V 413 E. 1b und 2c S. 415 ff.; 110 V 48 E. 4a S. 53). Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.